Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 33.

(Nr. 9406.) Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden in den Landkreisen der Rheinprovinz zur Bullenhaltung. Vom 27. Juni 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, für die Rheinprovinz, was folgt:

§. 1.

Wenn und soweit in einer zu einem Landkreise gehörigen Gemeinde die Anzahl der zum Decken gehaltenen Bullen eine ungenügende ist, hat die Gemeinde die Verpflichtung, eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl von Bullen anzuschaffen und zu unterhalten. Die Anzahl der vorhandenen Bullen ist als eine ungenügende anzusehen, wenn nicht für jedes volle oder angefangene Hundert von Kühen oder deckfähigen Rindern mindestens ein Bulle vorhanden ist.

Darüber, ob dieses der Fall, hat die Kommunal-Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

§. 2.

Die Unterhaltung der Gemeindebullen darf nicht an den Mindestfordernden im öffentlichen Aufgebot vergeben werden. Auch ist das sogenannte Reihumhalten dieser Bullen unzulässig.

§. 3.

Die den Gemeinden durch die Bullenhaltung erwachsenden Kosten sind nach Beschluß der Gemeindevertretung entweder als allgemeine Gemeindelasten zu be-

Ausgegeben zu Berlin den 18. Juli 1890.

handeln oder können ganz oder theilweise durch Erhebung eines entsprechenden Sprunggeldes oder durch eine besondere auf die Viehbesitzer nach Maßgabe ihres deckfähigen Viehbestandes zu vertheilende Gemeindesteuer aufgebracht werden. Von einer solchen Gemeindesteuer sind diejenigen Viehbesitzer beziehungsweise Genossenschaftsmitglieder befreit, deren eigene Bullenhaltung nach dem im §. 1 angegebenen Maßstabe für ihren Viehstand genügt. Die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche eine solche Gemeindesteuer neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert werden soll, bedarf der Zustimmung des Ministers des Innern und des Finanzministers nicht.

Beschließt die Gemeindevertretung weder in dem einen, noch in dem anderen Sinne, so sind die Kosten als allgemeine Gemeindelasten aufzubringen.

§. 4.

Mit Genehmigung des Kreisausschusses kann eine Gemeinde sich mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Bullenhaltungsverbande vereinigen. Geschieht dies, so kommen die Bestimmungen des §. 1 dieses Gesetzes sinngemäß zur Anwendung.

Eine solche Vereinigung kann durch Beschluß des Kreisausschusses angeordnet werden, wenn eine oder mehrere Gemeinden für sich allein außer Stande sind, den Vorschriften dieses Gesetzes zu entsprechen.

§. 5.

Der Kreisausschuß kann einzelne Gemeinden, in welchen wegen ihrer besonderen wirthschaftlichen Verhältnisse ein Bedürfniß zur Ausführung dieses Gesetzes überhaupt nicht oder nur in geringem Umfange besteht, von den Vorschriften dieses Gesetzes ganz oder theilweise entbinden.

Gegen den Beschluß des Kreisausschusses ist Beschwerde an den Provinzialrath zulässig.

§. 6.

Die bestehenden besonderen Verpflichtungen zur Bullenhaltung bleiben durch dies Gesetz unberührt.

§. 7.

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1891 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Kiel, den 27. Juni 1890.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen.
Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy. Frhr. v. Berlepsch.

(Nr. 9407.) Gesetz, betreffend das zulässige Ladungsgewicht der Fuhrwerke im Verkehr auf den Haupt- und Nebenlandstraßen, sowie auf den wichtigeren Nebenwegen der Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg. Vom 27. Juni 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

In Ergänzung des Gesetzes vom 15. Juni 1885, betreffend wegepolizeiliche Vorschriften für die Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg — Gesetz-Samml. S. 289 —, werden für den Geltungsbereich dieses Gesetzes nachstehende Zusatzbestimmungen erlassen:

§. 1.

Das Befahren der ausgebauten Haupt- und Nebenlandstraßen, sowie der im Zuge derselben befindlichen öffentlichen Brücken und Fähren mit Fuhrwerken von mehr als 7 500 Kilogramm Ladungsgewicht und die Benutzung der nicht ausgebauten Nebenlandstraßen sowie der wichtigeren Nebenwege und der im Zuge derselben befindlichen öffentlichen Brücken und Fähren für den Verkehr von Fracht- und Lastfuhrwerk, soweit derselbe nach dem Gesetz vom 15. Juni 1885 — §. 29 — gestattet ist, mit Ladungsgewichten von mehr als 4 000 Kilogramm ist nur, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last besteht, und auch dann nur mit Genehmigung der Straßenverwaltung unter Innehaltung der von ihr gestellten Bedingungen gestattet.

Für die in der Unterhaltung der Kreise oder Gemeinden befindlichen ausgebauten Nebenlandstraßen kann die Höhe des zulässigen Ladungsgewichts durch Kreisstatut von 7 500 Kilogramm bis auf 4 000 Kilogramm herabgesetzt werden.

§. 2.

Die Genehmigung muß ertheilt werden, wenn

a) die Straßen, welche für den Transport benutzt werden sollen, mit deren Zubehör an Brücken und Sielen oder Fähren die erforderliche Tragfähigkeit besitzen, und

b) wegen der Kosten der etwa erforderlichen besonderen Sicherheitsvorkehrungen oder Wiederherstellung der durch den Transport veranlaßten Schäden im Voraus genügende Sicherheit bestellt ist.

§. 3.

Die Führer der in dem §. 1 bezeichneten Fracht- und Lastfuhrwerke sind verpflichtet, den mit der Beaufsichtigung der öffentlichen Straßen und Wege betrauten kommunalen Beamten — insbesondere den provinzialständischen Strecken-

aufsehern und Wärtern, Kreis- und Gemeindebeamten — sowie den Polizeibeamten und Gendarmen — auf Erfordern das Ladungsgewicht anzugeben und glaubhaft nachzuweisen. Können oder wollen sie diesen Nachweis nicht führen, so sind sie verpflichtet, in Begleitung des Beamten ihr Fuhrwerk bis zu dem nächsten, in der Richtung ihrer Reise liegenden Ort zu fahren, an welchem die Ermittelung des Ladungsgewichts erfolgen kann, und dort diese Ermittelung vornehmen zu lassen.

Wird eine Ueberschreitung des zulässigen Ladungsgewichts — §. 1 — festgestellt, so fallen die Kosten der Ermittelung dem Führer — Unternehmer — zur Last. Im entgegengesetzten Falle sind dieselben von demjenigen Verbande — Provinz, Kreis, Gemeinde, Gutsbezirk — zu tragen, auf dessen Straße oder Weg das Fuhrwerk angehalten ist.

Wegen des durch die Ermittelung verursachten Aufenthalts steht dem Führer — Unternehmer rc. — gegen die Verwaltung ein Entschädigungsanspruch in keinem Falle zu.

§. 4.

Der Provinzialrath ist befugt, Normalgewichte für die wichtigsten Frachtgüter nach Maß oder Zahl mit der Wirkung festzustellen, daß diese Gewichtssätze bei Ermittelung des zulässigen Ladungsgewichts vorbehaltlich des Gegenbeweises zu Grunde zu legen sind.

§. 5.

Soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine andere Strafe verwirkt ist, werden Zuwiderhandlungen mit einer Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft.

Für die Geldstrafe und die Kosten, zu denen der Führer eines Fuhrwerks verurtheilt wird, sind im Falle des Unvermögens die Eigenthümer des Fuhrwerks und der Bespannung als solidarisch haftbar zu erklären.

Gegen die als haftbar Erklärten tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

§. 6.

Bei Zuwiderhandlungen sind die Gespannführer verpflichtet, sich den mit der Beaufsichtigung der Landstraßen beziehungsweise Nebenwege betrauten provinzialständischen Streckenaufsehern beziehungsweise Wärtern, Kreis- und Gemeindebeamten, ferner den Polizeibeamten und Gendarmen auf Erfordern über ihre Persönlichkeit und den Eigenthümer des Fuhrwerks, der Maschine, des Gespannes rc. auszuweisen. Können oder wollen sie sich über ihre Persönlichkeit, wie über den Eigenthümer des Fuhrwerks rc. nicht ausweisen, so sind die Beamten berechtigt, ein der verwirkten Strafe entsprechendes Pfandstück mit Beschlag zu belegen und an sich zu nehmen. Dem Gepfändeten ist unaufgefordert ein Pfandschein zu ertheilen. Als Pfand dürfen nur solche Sachen genommen werden, welche weder dem Verderben ausgesetzt sind, noch Unterhaltungskosten erfordern.

Die Kosten der Aufbewahrung von Pfandstücken fallen dem Führer des Fuhrwerks rc., beziehungsweise dem Eigenthümer desselben zur Last. Pfandstücke

verfallen binnen vier Wochen, wenn nicht die erforderten Nachweisungen innerhalb dieses Zeitraumes erbracht werden, und werden durch einen Gerichtsvollzieher öffentlich verkauft.

§. 7.

Eine wiederholte Bestrafung wegen auf derselben Reise fortgesetzter Zuwiderhandlungen tritt nur dann ein, wenn der Zuwiderhandelnde die Reise über den nächsten Ort hinaus, an welchem es ihm möglich war, den vorschriftswidrigen Zustand seines Fuhrwerks 2c. oder dessen Ladung zu beseitigen, ohne eine solche Aenderung fortgesetzt hat.

§. 8.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von den Gerichten erkannten Geldstrafen sowie der Erlös verfallener Pfandstücke nach Abzug der Kosten fließen zur Hälfte in die Staatskasse, zur Hälfte in die Kasse derjenigen Verwaltungen — Provinzialverband, Kreisverband, Gemeinde —, auf deren Straße beziehungsweise Weg die Zuwiderhandlung begangen ist.

§. 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1891 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Kiel, den 27. Juni 1890.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen.
v. Goßler. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy. Frhr. v. Berlepsch.

(Nr. 9408.) Gesetz, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere. Vom 29. Juni 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen für den Umfang der Hohenzollernschen Lande, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Der Hohenzollernsche Kommunallandtag kann beschließen, für an Milzbrand oder Rauschbrand gefallene Pferde und Rindviehstücke, oder für getödtete Thiere dieser Gattungen, welche sich bei der thierärztlichen Obduktion als mit Milzbrand

oder Rauschbrand behaftet erweisen, nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften eine Entschädigung zu gewähren:

1) Die Entschädigung darf vier Fünftel des durch Schätzung festgestellten gemeinen Werthes des Thieres nicht übersteigen.

2) Keine Entschädigung wird gewährt in den Fällen des §. 61 Nr. 1 und 2, §. 62 Nr. 2, §. 63 sowie im Falle vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§. 31 und 32 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 153).

3) Zur Bestreitung der Entschädigung, sowie der Kosten der Erhebung und Verwaltung der Beiträge und der Schätzung wird innerhalb des Verbandes, nach Maßgabe des vorhandenen Pferde- und Rindviehbestandes, von den sämmtlichen Pferde- und Rindviehbesitzern ein verhältnißmäßiger Beitrag aufgebracht.

   Der Beitrag wird nicht erhoben für Thiere, welche dem Reiche oder den Einzelstaaten gehören, oder in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellt sind.

   Zur Bestreitung der Entschädigung können auch die in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§. 15 ff. des Gesetzes vom 12. März 1881 (Preuß. Gesetz-Samml. S. 128) zu Entschädigungen für wegen Rotzkrankheit oder Lungenseuche getödtete Pferde beziehungsweise Rinder angesammelten Fonds verwendet werden, jedoch mit der Maßgabe, daß die von den Pferdebesitzern erhobenen Beiträge nur zur Entschädigung für Pferde, die von Rindviehbesitzern erhobenen Beiträge nur zur Entschädigung für Rindvieh verausgabt werden dürfen.

4) Die näheren Vorschriften über die Feststellung der Seuche, über den Betrag und die Auszahlung der zu gewährenden Entschädigung und über die Erhebung und Verwaltung der Beiträge, sowie über die Schätzung der gefallenen oder getödteten Thiere werden von der Vertretung des Hohenzollernschen Kommunalverbandes durch ein Reglement festgestellt, welches der Genehmigung der Minister des Innern und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bedarf.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Fredensborg, den 29. Juni 1890.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen.
Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy. Frhr. v. Berlepsch.

(Nr. 9409.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gemünd, Aachen, Stolberg, Bonn, Waldbroel, Xanten, Cochem, Stromberg, Simmern, St. Goar, Cöln, Mülheim am Rhein, Bensberg, Neuß, Düsseldorf, Uerdingen, Gerresheim, Crefeld, Lennep, Grumbach, Saarlouis, Merzig, Trier, Bitburg, Wittlich, Prüm, Saarburg und Hermeskeil. Vom 11. Juli 1890.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Gemünd gehörige Gemeinde Strempt,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Aachen gehörige Gemeinde Haaren,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Stolberg gehörige Gemeinde Stolberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bonn gehörige Gemeinde Berkum,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Waldbroel gehörige Gemeinde Agger,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Xanten gehörige Gemeinde Birten,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cochem gehörige Gemeinde Lahr,

für die im Bezirk des Amtsgerichts Stromberg belegenen Bergwerke Marienthal, Thiergarten, Hauptstein, Daxweiler, Eberhardt, Hasselbach, Hassenkopf, Büdesheimer Wald, Münster, Amalienshöhe, Philippine, Clemens, Annaberg, Wilhelmsthal, Lendershof, Sophia, Grettingsburg, Pfingstheide und Josephine, sowie für die in den Bezirken der Amtsgerichte Stromberg und Simmern belegenen Bergwerke Ella, Ingelheimer Wald, Sonnenberg, Emiliensheim, Theresenhöhe, Iltis und für das in den Bezirken der Amtsgerichte Stromberg und St. Goar belegene Bergwerk Ernest, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Stromberg bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cöln gehörigen Gemeinden Schwadorf und Berrenrath,

für die im Bezirk des Amtsgerichts Mülheim am Rhein belegenen Bergwerke Quirin und Franconia, sowie für die in den Bezirken der Amtsgerichte Mülheim am Rhein und Bensberg belegenen Bergwerke Emma, Hohenzollern, Wolfsschlucht, Königsforst, Freimuth, Copernicus und für das in den Bezirken der Amtsgerichte Mülheim am Rhein und Cöln belegene Bergwerk Rath I, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Mülheim am Rhein bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neuß gehörige Gemeinde Büttgen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Düsseldorf gehörigen Katastergemeinden Pempelfort und Neustadt,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Uerdingen gehörige Gemeinde Bockum,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Gerresheim gehörige Gemeinde Benrath,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Crefeld gehörige Gemeinde Fischeln,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Lennep gehörige Gemeinde Ronsdorf,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Grumbach gehörige Gemeinde Kappeln,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarlouis gehörigen Gemeinden Sprengen und Büren,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Merzig gehörige Gemeinde Mettlach,
für die im Bezirk des Amtsgerichts Trier belegenen Bergwerke Mühlenberg III, Helenengrube, Olk, Ida I, Körrenzig, Kohlscheid, Kloppstock, Jahn, Isidor, Ehrang, Ramstein, Ramstein I, Butzerberg, Naurath I, Naurath II, Naurath III, Schweicher Morgenstern, Ensch, Mehring I, Mehring II, Becond I, Becond II, Becond III, Pallien, Igel I, Igel II, Igel III, Igel IV, Zewen, Conz I, Conz II, Goldkaul, Bischofsheim, Königgrätz, Neuharz, Wilhelmszeche, Franzenheim, Gusterath, Kupferberg I, Irsch I, Pluwig, Geizenburg, Neue Hoffnung, Sommerau I, Sommerau II, Helene Therese, Justitia, Diedenhofen, Metz, Straßburg, Stahlberg, Longuich, Kenn, Victor, Wheal-Manners, Holzerath III und Holzerath IV, sowie für das in den Bezirken der Amtsgerichte Trier, Bitburg und Wittlich belegene Bergwerk Schönfeld, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Trier, Prüm und Bitburg belegenen Bergwerke Mühlenberg, Mühlenberg II und Mühlenberg IV, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Trier und Bitburg belegenen Bergwerke Kleeborn, Kleeborn II und Kleeborn III, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Trier und Saarburg belegenen Bergwerke Conz III und Wasserliesch und für die in den Bezirken der Amtsgerichte Trier und Hermeskeil belegenen Bergwerke Louis, Andreasberg, Vereinsglück, Holzerath, Holzerath I und Holzerath II, für welche die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Trier bewirkt wird,

am 1. August 1890 beginnen soll.

Berlin, den 11. Juli 1890.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.